

REGLEMENT ZUM LAND- UND FLURWIRTSCHAFTSFONDS (ehemals Viehleikasse) 2020

Reglement zum Land- und Flurwirtschaftsfonds (ehemals Viehleihkasse)

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

1. Geschichte

Die Viehleihkasse wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Selbsthilfeorganisation gegründet. Die Bauern erhielten damit günstiges Geld für den Erwerb von Vieh. Ab ca. 2010 wurde kein Geld mehr ausgeliehen und die Viehleihkasse wurde in die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Berg eingebunden.

2. Zweck

Die ehemalige Viehleihkasse dient allen Anliegen in land- und forstwirtschaftlichen Belangen in der Politischen Gemeinde Berg.

3. Beschaffung der Mittel

3.1 Finanzielle Zuwendungen von Dritten, die dem land- und forstwirtschaftlichen Zweck dienen sollen.

4. Verwendung der Mittel

- 4.1 Jährliche Bezahlung der Hälfte des Rechnungsbetrags an den Hagelabwehrverband.
- 4.2 Unterstützung von zweckgebundenen Gesuchen Dritter.
- 4.3 Unterstützung von Projekten ohne direktes Gesuch von Dritten, welche vom Gemeinderat als unterstützungswert betrachtet werden.

5. Beitragsvoraussetzung

- 5.1 Änderungen und Ergänzungen an diesem Reglement unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- 5.2 Das Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

6. Organisation

6.1 Der Gemeinderat behandelt die Gesuche innert angemessener Frist. Er entscheidet im Rahmen der vorhandenen Mittel.

7. Beitragsbemessung

- 7.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Kriterien gemäss Ziff. 5, insbesondere kann der Gesuchsteller zu Eigenleistungen im Zusammenhang mit dem Gesuch verpflichtet werden.
- 7.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Land- und Flurwirtschaftsfonds.

8. Formelle Erfordernisse

8.1 Die Beitragsgesuche sind schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen. Nach Behandlung des Gesuchs wird der Gesuchsteller schriftlich über den Beschluss informiert.

9. Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des Land- und Flurwirtschaftsfonds erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- 9.2 Im Falle der Auflösung beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung des Kassenvermögens im Sinne des Kassenzweckes.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Auflösung des Land- und Flurwirtschaftsfonds erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.
- 10.2 Im Falle der Auflösung beschliesst der Gemeinderat über die Verwendung des Kassenvermögens im Sinne des Kassenzweckes.

Berg, 20. Januar 2020

GEMEINDERAT BERG

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Thomas Bitschnau Hubert Bürge